

# Finanzreglement

# Finanzreglement

ARA Thunersee  
Gemeindeverband  
Aarestrasse 62  
3661 Uetendorf

Telefon 033 346 00 80  
Fax 033 346 00 88  
[www.arathunersee.ch](http://www.arathunersee.ch)  
[info@arathunersee.ch](mailto:info@arathunersee.ch)



# Finanzreglement Gemeindeverband ARA Thunersee

## Inhaltsverzeichnis

Grundlage .....	2
<b>1. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>2</b>
Art. 1    Gegenstand .....	2
Art. 2    Grundsatz .....	2
Art. 3    Information .....	2
Art. 4    Ergänzendes Recht.....	2
<b>2. Finanzplanung .....</b>	<b>2</b>
Art. 5    Finanzplan .....	2
Art. 6    Investitionsplan .....	2
<b>3. Rechnung.....</b>	<b>3</b>
Art. 7    Rechnungsführung.....	3
Art. 8    Erfolgsrechnung .....	3
Art. 9    Investitionsrechnung .....	3
Art. 10   Mittel .....	3
Art. 11   Kreditarten .....	3
Art. 12   Leistungen für Dritte .....	3
Art. 13   Werterhaltungsfinanzierung.....	3
<b>4. Anschluss und Einkauf .....</b>	<b>3</b>
Art. 14   Verfahren .....	3
Art. 15   Einkaufssumme.....	3
<b>5. Entschädigungen, Auslagen.....</b>	<b>4</b>
Art. 16   Entschädigungen .....	4
Art. 17   Auslagen .....	4
<b>6. Kostenverteilung und Rechnungsstellung .....</b>	<b>4</b>
Art. 18   Kostenschlüssel .....	4
Art. 19   Theoretische Abwassermenge .....	4
Art. 20   Tatsächliche Abwassermenge.....	4
Art. 21   Verfahren .....	4
Art. 22   Rechnungsstellung.....	5
Art. 23   Zahlungsfrist, Verzug .....	5
<b>7. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Art. 24   Übergangsrecht.....	5
Art. 25   Aufhebung bisherigen Rechts .....	5
Art. 26   Inkrafttreten.....	5
<b>Anhang.....</b>	<b>6</b>

# Finanzreglement ARA Thunersee

Grundlage Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Thunersee, gestützt auf Artikel 28 Bst. d und Artikel 39 des Organisationsreglements vom 21. Mai 2003, beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand **Art. 1** Dieses Reglement regelt Aspekte des Finanzhaushalts des Gemeindeverbandes ARA Thunersee (im Folgenden Verband).
- Grundsatz **Art. 2** Der Verband plant und führt seinen Finanzhaushalt nach den kantonalen Vorgaben, namentlich im Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG), in der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) und in der Direktionsverordnung vom 23 Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV).
- Information **Art. 3** Der Verband informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über seine finanzielle Situation und alle Umstände, die für den Finanzhaushalt der Verbandsgemeinden von Bedeutung sind.
- Ergänzendes Recht **Art. 4** <sup>1</sup> Die finanzrechtlichen Zuständigkeiten richten sich nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen des Verbands, insbesondere nach dem Organisationsreglement.  
<sup>2</sup> Die Organisation und die Zuständigkeiten der Resultateprüfungskommission richten sich nach dem Organisationsreglement und den weiteren reglementarischen Bestimmungen über die Kommission.

## 2. Finanzplanung

- Finanzplan **Art. 5** <sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst einen rollenden mittelfristigen Finanzplan nach den Vorgaben des Kantons.  
<sup>2</sup> Er passt den Finanzplan mindestens einmal jährlich der Entwicklung an.
- Investitionsplan **Art. 6** <sup>1</sup> Der Vorstand unterbreitet der Delegiertenversammlung jährlich einen rollenden Investitionsplan für mindestens fünf Jahre zur Genehmigung.  
<sup>2</sup> Der Investitionsplan umfasst  
*a* die Ausgaben für geplante Projekte (mit einer Genauigkeit von +/- 10 %) und Vorprojekte (mit einer Genauigkeit von +/- 20 %) sowie weitere geplante Ausgaben,  
*b* die Beiträge von Bund und Kanton sowie die übrigen Einnahmen,  
*c* die Beiträge der Gemeinden und die Leistungen vertraglich angeschlossener Dritter.  
<sup>3</sup> Der Vorstand darf Ausgaben für Investitionen von mehr 250'000 Franken nur beschliessen, wenn diese im genehmigten Investitionsplan enthalten sind.

### 3. Rechnung

Rechnungsführung	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Verband führt seine Rechnung nach den Vorgaben des Kantons.</p> <p><sup>2</sup> Er führt überdies eine Betriebskostenrechnung.</p>
Erfolgsrechnung	<p><b>Art. 8</b> Die Erfolgsrechnung erfasst alle Aufwendungen und Erträge für den laufenden Betrieb.</p>
Investitionsrechnung	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Investitionsrechnung erfasst alle Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband belastet den Gemeinden die jährlichen Nettoinvestitionen nach dem Kostenschlüssel gemäss den Artikeln 18 ff. und fordert diese nach Bedarf ein.</p>
Mittel	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Verband finanziert den Aufwand der Erfolgsrechnung sowie die Ausgaben der Investitionsrechnung mit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Beiträgen der Verbandsgemeinden nach den Artikeln 18 ff. und entsprechenden Leistungen angeschlossener Dritter,</li><li>b Entgelten für Leistungen des Verbands,</li><li>c Beiträgen des Bundes und des Kantons,</li><li>d Einkaufssummen beitretender Gemeinden.</li></ul> <p><sup>2</sup> Er kann für die Finanzierung von Investitionen Darlehen aufnehmen, soweit diese zur Vorfinanzierung von Beiträgen Dritter dienen.</p>
Kreditarten	<p><b>Art. 11</b> Ausgaben werden beschlossen als</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Verpflichtungskredit,</li><li>b Budgetkredit oder</li><li>c Nachkredit.</li></ul>
Leistungen für Dritte	<p><b>Art. 12</b> Der Verband erbringt Leistungen für Dritte zu mindestens kostendeckenden Preisen.</p>
Werterhaltungsfinanzierung	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden führen die für die Werterhaltung vorgeschriebene Spezialfinanzierung für die Verbandsanlagen.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband führt die dafür erforderlichen Daten jährlich nach und teilt diese den Verbandsgemeinden mit.</p>

### 4. Anschluss und Einkauf

Verfahren	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Der Vorstand prüft nach Eingang des Beitrittsgesuchs einer Gemeinde, ob die Voraussetzungen für den Beitritt gegeben sind.</p> <p><sup>2</sup> Er berechnet die Einkaufssumme (Art. 15) und stellt der Delegiertenversammlung die erforderlichen Anträge.</p> <p><sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme der neuen Verbandsgemeinde, die Einkaufssumme, die Zahlungsmodalitäten und die Anpassung von Anhang I zum Organisationsreglement.</p>
Einkaufssumme	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Gemeinden, die dem Verband beitreten, schulden eine Einkaufssumme.</p>

<sup>2</sup> Grundlage für die Berechnung der Einkaufssumme ist der Anteil der beitretenden Gemeinde am Zeitwert der Verbandsanlagen gemäss dem Kostenschlüssel nach den Artikeln 18 ff.

## 5. Entschädigungen, Auslagen

Entschädigungen	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands und von Kommissionen haben Anspruch auf eine Entschädigung.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten richten sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.</p>
Auslagen	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands und von Kommissionen sowie die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für den Verband erwachsen, soweit der Anhang zu diesem Reglement nichts anderes vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> Die für das Verbandspersonal geltenden Bestimmungen über den Auslagenersatz gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Vorstands und von Kommissionen.</p>

## 6. Kostenverteilung und Rechnungsstellung

Kostenschlüssel	<p><b>Art. 18</b> Die Verbandsgemeinden tragen die Nettoinvestitionen und die Nettoaufwendungen der Erfolgsrechnung des Verbands</p> <p>a zu einem Drittel im Verhältnis zu ihrem prozentualen Anteil an der theoretischen Abwassermenge (Art. 19);</p> <p>b zu zwei Dritteln im Verhältnis zu ihrem prozentualen Anteil an der tatsächlichen Abwassermenge (Art. 20).</p>
Theoretische Abwassermenge	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die theoretische Abwassermenge entspricht einem Wasserverbrauch von 0.162 m<sup>3</sup> pro angeschlossene Einwohnerin oder angeschlossenen Einwohner pro Tag (Einwohnergleichwert).</p> <p><sup>2</sup> Der Verband ermittelt für jede Verbandsgemeinde jährlich die Anzahl der angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz.</p> <p><sup>3</sup> Die theoretische Abwassermenge des aktuellen Jahres ist massgebend für die Kostenverteilung im übernächsten Jahr.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand legt soweit erforderlich die Einzelheiten fest.</p>
Tatsächliche Abwassermenge	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Der Verband ermittelt regelmässig die durch die Verbandsgemeinden zugeführten Abwassermengen im Rahmen von Trockenwettermessungen nach anerkannten Grundsätzen.</p> <p><sup>2</sup> Die durchschnittliche jährliche Abwassermenge in drei aufeinanderfolgenden Jahren ist massgebend für die Kostenverteilung für das übernächste Jahr.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Ermittlung der Abwassermenge nach den Absätzen 1 und 2 aus besonderen Gründen nicht möglich, legt der Vorstand die massgebende Abwassermenge aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse und von Erfahrungswerten nach pflichtgemässen Ermessen fest.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand legt soweit erforderlich die Einzelheiten fest.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Der Verband berechnet die Kostenverteilung gestützt auf die Daten gemäss den Artikeln 19 und 20.</p>

	<sup>2</sup> Der Vorstand gibt die Kostenverteilung rechtzeitig vor der Budgetierung für das betreffende Jahr den Verbandsgemeinden und angeschlossenen Dritten bekannt und gibt diesen Gelegenheit zur Stellungnahme.
Rechnungsstellung	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Der Verband stellt den Verbandsgemeinden und angeschlossenen Dritten die gemäss Budget geschuldeten Beträge zur Deckung der Aufwendungen der Erfolgsrechnung vierteljährlich anteilweise in Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Er kann tiefere Beträge in Rechnung stellen, wenn diese zur Deckung der Aufwendungen voraussichtlich genügen.</p> <p><sup>3</sup> Er rechnet die Beiträge des Vorjahres spätestens mit der dritten Rate endgültig ab.</p> <p><sup>4</sup> Er stellt den Verbandsgemeinden die Beiträge für Investitionen nach Bedarf in Rechnung.</p>
Zahlungsfrist, Verzug	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Zahlungsfrist für fällige Rechnungen beträgt 30 Tage.</p> <p><sup>2</sup> Säumige Verbandsgemeinden schulden ohne Mahnung einen Verzugszins.</p> <p><sup>3</sup> Der Zinssatz entspricht dem durch den Regierungsrat jährlich für die direkten Staats- und Gemeindesteuern festgelegten Verzugszinssatz nach der Steuergesetzgebung.</p>

## 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsrecht	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Der Verband erstellt und beschliesst das Budget nach den Vorgaben dieses Reglements erstmals für das Rechnungsjahr 2016.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Kostenverteilung gelten ab dem 1. Januar 2016.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 25</b> Das Finanzreglement Gemeindeverband ARA Thunersee vom 15. März 2000 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	<b>Art. 26</b> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

## Anhang

### 1. Jahresentschädigungen

Die Inhaberinnen und Inhaber der nachstehend aufgeführten Funktionen haben Anspruch auf folgende Jahresentschädigungen:

#### 1.1. Vorstand

Präsidentin / Präsident	CHF	15'000
Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF	4'000
Mitglied	CHF	2'000

#### 1.2. Resultateprüfungskommission

Präsidentin / Präsident	CHF	2'500
Mitglied	CHF	1'000

Mit den Jahresentschädigungen sind die Auslagen im üblichen Umfang abgegolten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen beschliessen, dass ausserordentlich hohe Auslagen zusätzlich entschädigt werden.

### 2. Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstands oder von ständigen oder nicht ständigen Kommissionen besteht unabhängig einer Jahresentschädigung ein Anspruch auf das folgende Sitzungsgeld:

Halbtagesitzung (bis 4 Stunden)	CHF	300
Ganztagesitzung (über 4 Stunden)	CHF	600